## Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit

Dr. Alexander Dix



Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Friedrichstr. 219, 10969 Berlin

Mit Postzustellungsurkunde

GeschZ. (bitte angeben)

Bearbeiter(in)

Tel.: (030) 13 889-0 Durchwahl 13 889 App.:

Datun

1391.4

Herr Mehlitz

206

26. Januar 2016

Akteneinsicht nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) / Gutachten von Herrn Prof. Dr. Heckmann zur Errichtung eines Gemeinsamen Rechen- und Dienstleistungszentrums (GKDZ)

Ihr Widerspruch vom 19. Januar 2016

auf Ihren Widerspruch vom 19. Januar 2016, bei mir eingegangen am 21. Januar 2016, ergeht folgender

## Widerspruchsbescheid

- Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
- II. Für das Widerspruchsverfahren wird eine Gebühr i. H. v. 50 EUR festgesetzt, die Sie bitte innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dieses Bescheides an die

Empfänger:

Landeshauptkasse Berlin

Institut:

Postbank Berlin



IBAN:

DE47100100100000058100

BIC:

**PBNKDEFFXXX** 

Verwendungszweck:

KZ 0930007026878

Kapitel 2100 / Titel 11152

überweisen.

## Begründung

I. Nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 IFG besteht das Recht auf Akteneinsicht nicht, soweit durch das Bekanntwerden des Akteninhalts Angaben und Mitteilungen öffentlicher Stellen, die nicht dem Anwendungsbereich des IFG unterfallen, ohne deren Zustimmung offenbart werden.

Das Gutachten von Herrn Prof. Dr. Heckmann zur Errichtung eines Gemeinsamen Rechen- und Dienstleistungszentrums vom 8. Juli 2013 (Beratung in Sachen Evaluierung TKÜ, 2012/S 182-299068, Rechtsgutachten (erweiterte Fassung)) wurde gemeinschaftlich von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport, vom Ministerium des Innern und für Kommunales Brandenburg, vom Sächsischen Staatsministerium des Innern, vom Ministerium für Inneres und Sport Sachsen-Anhalt sowie vom Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales beauftragt.

Bei dem Gutachten handelt es sich um eine Mitteilung in diesem Sinne. Die Einschränkung der Informationsfreiheit nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 IFG dient der Rücksichtnahme gegenüber dem Informationsbestand öffentlicher Stellen, die nicht dem Anwendungsbereich des IFG unterfallen. Es ist nichts dafür ersichtlich, dass der Schutzbereich des § 10 Abs. 3 Nr. 2 IFG nur für den selbst erstellten Informationsbestand öffentlicher Stellen gelten soll, und nicht für beispielsweise extern in Auftrag gegebene Gutachten. Dass extern in Auftrag gegebene Gutachten im Rahmen des § 10 Abs. 3 Nr. 2 IFG als Mitteilung des jeweiligen Auftraggebers gelten, entspricht der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Berlin (vgl. etwa VG Berlin, Urteil vom 1. September 2011, Az.: VG 2 K 179.10).

Auch handelt es sich um eine Mitteilung öffentlicher Stellen, die - abgesehen von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport - als öffentliche Stellen der jeweiligen Länder nicht dem Anwendungsbereich des IFG nach § 2 Abs. 1 IFG unterfallen. Ein Gutachten, das von mehreren Auftraggebern gemeinschaftlich in Auftrag gegeben wurde, gilt dabei als eine gemeinschaftliche Mitteilung dieser Auftraggeber. Zwar unterfällt die Senatsverwaltung für Inneres und Sport als Mitauftraggeber dem Anwendungsbereich des IFG. Die Beteiligung einer öffentlichen Stelle des Landes Berlin kann jedoch angesichts des Schutzzwecks der Norm (s. o.) nicht dazu führen, dass der Informationsbestand der übrigen öffentlichen Stellen vom Schutzbereich des § 10 Abs. 3 Nr. 2 IFG ausgenommen wird.

Schließlich haben die öffentlichen Stellen der jeweiligen Länder auch keine Zustimmung zur Herausgabe erteilt. Das von uns hierzu angehörte Sächsische Staatsministerium des Innern hat vielmehr die Zustimmung zur Herausgabe des Gutachtens verweigert. Bereits die versagte Zustimmung nur eines gemeinschaftlichen Auftraggebers des Gutachtens steht dabei dem Recht auf Akteneinsicht vollständig entgegen, da anderenfalls der Informationsbestand der nicht zustimmenden öffentlichen Stelle vom Schutzbereich des § 10 Abs. 3 Nr. 2 IFG ausgenommen würde. Bei einem gemeinschaftlich in Auftrag gegebenen Gutachten ist daher eine Zustimmung aller beteiligten öffentlichen Stellen – mit Ausnahme solcher öffentlicher Stellen, die dem Anwendungsbereich des IFG unterfallen – erforderlich. Das Sächsische Staatsministerium des Innern hatte uns dessen ungeachtet aber ohnehin mitgeteilt, dass auch die übrigen beteiligten Stellen angesichts eines entsprechenden Antrags bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport einer Herausgabe des Gutachtens nicht zugestimmt haben.

Es ist in diesem Zusammenhang nicht von Belang, ob das Gutachten im Rahmen einer rechtlichen Bewertung herangezogen wurde, da der Ausschlussgrund des § 10 Abs. 3 Nr. 2 IFG eine solche Rückausnahme nicht vorsieht. Nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 IFG kommt eine Herausgabe des Gutachtens ohne die Zustimmung aller beteiligten Länder keinesfalls in Betracht. Das Gutachten wurde meiner Behörde zwar zur Verwendung überlassen, nicht jedoch zur Herausgabe. Dass die Untersagung der Herausgabe des Gutachtens einer Auswertung des Gutachtens im internen Gebrauch nicht entgegensteht, entspricht der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Berlin (vgl. VG Berlin, a. a. O.). Umgekehrt kann auch die Auswertung eines Gutachtens im internen Gebrauch nicht dazu führen, dass die Herausgabe des Gutachtens ohne entsprechende Zustimmung verlangt werden kann, da dies dem insoweit eindeutigen Wortlaut sowie dem Sinn und Zweck der Norm widerspräche. Vielmehr werden Angaben und Mitteilungen in diesem Sinne in aller Regel mit dem Zweck übermittelt, von der empfangenden

Stelle dienstlich genutzt zu werden, ohne damit die Verfügungsbefugnis über den eigenen Informationsbestand aufzugeben.

Unerheblich ist, ob bereits eine Entscheidung zur Einrichtung des GKDZ getroffen wurde. Der Ausschlussgrund des § 10 Abs. 3 Nr. 2 IFG gilt von seiner Zweckbestimmung – anders als § 10 Abs. 1 IFG – auch über den Abschluss des (Verwaltungs-)Verfahrens hinaus, da hierdurch nicht der behördliche Entscheidungsprozess in einem konkreten Verfahren geschützt werden soll, sondern der Informationsbestand der nicht dem IFG unterfallenden öffentlichen Stellen. Ohne entsprechende Zustimmung bleiben daher Angaben und Mitteilungen im Sinne von § 10 Abs. 3 Nr. 2 IFG dem Recht auf Akteneinsicht dauerhaft entzogen.

Auch die Tatsache, dass das Land Sachsen nicht über ein Informationsfreiheitsgesetz verfügt, und daher die Herausgabe des Gutachten dort nicht begehrt werden kann, lässt keine andere Bewertung zu. Wie bereits ausgeführt, soll § 10 Abs. 3 Nr. 2 IFG gerade den Informationsbestand derjenigen öffentlichen Stellen schützen, die nicht dem Anwendungsbereich des IFG unterfallen. Es ist in diesem Zusammenhang unerheblich, ob die betroffenen Länder bereits über Informationsfreiheits- bzw. Transparenzgesetze verfügen oder nicht. Entscheidend ist allein, dass die jeweiligen öffentlichen Stellen nicht dem Anwendungsbereich des IFG unterfallen. Eine Auslegung, wonach § 10 Abs. 3 Nr. 2 IFG für öffentliche Stellen von Ländern ohne Informationsfreiheits- bzw. Transparenzgesetze bzw. – was der näherliegende Fall wäre – für öffentliche Stellen von Ländern mit Informationsfreiheits- bzw. Transparenzgesetzen – nicht gelten soll, widerspräche nicht nur dem insoweit eindeutigen Wortlaut, sondern auch dem Sinn und Zweck der Norm.

Dies steht auch nicht im Widerspruch zu § 1 IFG, wonach der Zweck dieses Gesetzes ist, durch ein umfassendes Informationsrecht das in Akten festgehaltene Wissen und Handeln öffentlicher Stellen unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten unmittelbar der Allgemeinheit zugänglich zu machen, um über die bestehenden Informationsmöglichkeiten hinaus die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handelns zu ermöglichen. Bereits aus dem Anwendungsbereich des IFG in § 2 Abs. 1 IFG folgt, dass das IFG (nur) die Informationsrechte gegenüber den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes Berlin regelt. Dass dieses Informationsrecht nicht uneingeschränkt gilt, folgt unmittelbar aus § 3 Abs. 1 Satz 1 IFG, wonach jeder Mensch (nur) nach Maßgabe dieses Gesetzes

ein Recht auf Akteneinsicht hat. Die Akteneinsicht ist dabei nach § 4 Abs. 1 IFG in dem beantragten Umfang zu gewähren, wenn keine der in Abschnitt 2, d. h. in den §§ 5-12 IFG geregelten Ausnahmen Anwendung findet. Der Akteneinsicht steht vorliegend jedoch – wie bereits ausführlich dargestellt – der Ausschlussgrund des § 10 Abs. 3 Nr. 2 IFG entgegen.

Der Widerspruch war daher zurückzuweisen.

II Die Gebührenentscheidung ergeht auf der Grundlage von § 16 Satz 1 IFG vom 15. Oktober 1999 (GVBI, S. 561), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBI, S. 285), i. V. m. § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2009 (GVBI. S. 674), i. V. m. § 1 Abs. 1 Berliner Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) vom 24. November 2009 (GVBI. S. 707), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. April 2014 (GVBI, S. 101), i. V. m. der Tarifstelle 1004 c) der Anlage zur VGebO (Gebührenverzeichnis). Danach ist für das Widerspruchsverfahren gegen die Ablehnung der Akteneinsicht oder Aktenauskunft eine Gebühr zwischen 10 und 50 EUR zu erheben. Die Höhe der Gebühr ist dabei nach § 5 Nr. 2 VGebO zu bemessen nach dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben. Für die Prüfung des Widerspruchs ist ein Arbeitsaufwand von über zwei Stunden angefallen. Dafür war ein Jurist des höheren Dienstes erforderlich, dessen Stundensatz mit 69,89 EUR anzusetzen ist, sodass sich rechnerisch bereits eine Gebühr i. H. v. mindestens 139,78 EUR ergeben würde. Da hierdurch jedoch die Obergrenze der Tarifstelle 1004 c) von 50 EUR überschritten würde, ergibt sich für das Widerspruchsverfahren eine Gebühr i. H. v. 50 EUR.

## Rechtsbehelfsbelehrung

I. Gegen die Entscheidung vom 5. Januar 2016 in Gestalt dieses Widerspruchsbescheides kann innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen (vgl. hierzu www.berlin.de/erv) erhoben werden. Die Klage ist gegen das Land

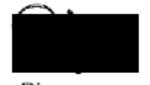
Berlin, vertreten durch den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Friedrichstr. 219, 10969 Berlin zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Klageeinlegung die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist beim Verwaltungsgericht Berlin eingegangen ist.

II. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen (vgl. hierzu www.berlin.de/erv) erhoben werden. Die Klage ist gegen das Land Berlin, vertreten durch den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Friedrichstr. 219, 10969 Berlin zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Klageeinlegung die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist beim Verwaltungsgericht Berlin eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen



Dix